



Unser neuer Gemeinderat.

Zur konstituierenden Sitzung am Montag, den 19. August, nahm unser neu gewählter Gemeinderat seine Arbeit auf. Schon bei seiner ersten Sitzung waren wichtige Beschlüsse zu fassen. Vor der Sitzung stellten sich die Ratsmitglieder unserem Fotografen.



Foto: J. Grimm

Von links: Jürgen Bär (FW), Wolfgang Löffler (FW), Uwe Georgi (FW), Michael Eckl (FW), Melanie Domaschk (FW), Christian Sturm (CDU), Klaus-Dieter Geyer (AfD), Torsten Hoffman (FW), Bernd Prenzel (CDU), Matthias Junghänel (CDU), Kevin Meichsner (FW). Beim Fototermin waren die Bürgermeisterin Marion Dick (parteilos) und David Burkhard (FW) nicht anwesend.

Die namentliche Besetzung der Ausschüsse und Gremien finden Sie im Innenteil.

INFORMATIONEN

Beschluss-Nr.: 005/19

Der Gemeinderat bestellt für die VII. Legislaturperiode 2019 – 2024

zum 1. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters:

Gemeinderat Herr Torsten Hofmann

zum 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters:

Gemeinderat Herr Christian Sturm

Beschluss-Nr.: 006/19

Der Gemeinderat bestellt aufgrund des Einigungsvorschlages folgende Gemeinderäte in den Gemeinschaftsausschuss:

Mitglied	Vertreter
1 Geyer, Klaus-Dieter (AfD)	Bär, Jürgen (FW)
2 Eckl, Michael (FW)	Dommaschk, Melanie (FW)
3 Meichsner, Kevin (FW)	Hofmann, Torsten (FW)

Beschluss-Nr.: 007/19

Der Gemeinderat bestellt aufgrund des Einigungsvorschlages folgende Gemeinderäte in den Bauausschuss:

Mitglied	Vertreter
1 Hofmann, Torsten (FW)	Eckl, Michael (FW)
2 Geyer, Klaus-Dieter (AfD)	Burkhardt, David (FW)
3 Bär, Jürgen (FW)	Löffler, Wolfgang (FW)
4 Prenzel, Bernd (CDU – offene Liste)	Sturm, Christian (CDU – offene Liste)
5 Junghänel, Matthias (CDU – offene Liste)	Georgi, Uwe (FW)

Beschluss-Nr.: 008/19

Der Gemeinderat bestellt aufgrund des Einigungsvorschlages folgende Gemeinderäte in den Umweltausschuss:

Mitglied	Vertreter
1 Löffler, Wolfgang (FW) – offene Liste	Junghänel, Matthias CDU
2 Meichsner, Kevin (FW)	Geyer, Klaus-Dieter (AfD)
3 Burkhardt, David (FW)	Eckl, Michael (FW)
4 Sturm, Christian CDU – offene Liste (FW)	Dommaschk, Melanie

Beschluss-Nr.: 009/19

Der Gemeinderat bestellt aufgrund des Einigungsvorschlages folgende Gemeinderäte in die Verbandversammlung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle A72“:

Mitglied	Vertretung
1 Eckl, Michael (FW)	Georgi, Uwe (FW)
2 Prenzel, Bernd (CDU- offene Liste)	Bär, Jürgen (FW)
3 Dommaschk, Melanie (FW)	Sturm, Christian (CDU – offene Liste)
4 Löffler, Wolfgang (FW)	Geyer, Klaus-Dieter (AfD)

Die Stadt Reichenbach im Vogtland macht als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Heinsdorfergrund Folgendes bekannt:

Ortsübliche Bekanntmachung

Veröffentlichung durch Einrücken in das im Amtsblatt „Raumbachbote“ der Gemeinde Heinsdorfergrund Ausgabe Nummer 9 aus 2019 vom 13.09.2019. Darüber hinaus erfolgt diese ortsübliche Bekanntmachung zusätzlich mittels Aushang an der Verkündungstafel der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund, Reichenbacher Straße 173 in 08468 Heinsdorfergrund ab dem 13.09.2019 während der Dauer von mindestens 5 Tagen sowie durch elektronische Ausgabe als „Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heinsdorfergrund“ auf der Internetseite der Gemeinde unter

http://www.heinsdorfergrund-vogland.de/inhalte/gemeinde_heinsdorfergrund/inhalt/gemeindeverwaltung/amtliche_bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen.

1. über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Gemeinde Heinsdorfergrund „An der Voigtsgrüner Straße“ im Ortsteil Hauptmannsgrün

2. über den Beschluss zum 1. Entwurf sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes der Gemeinde Heinsdorfergrund „An der Voigtsgrüner Straße“ im Ortsteil Hauptmannsgrün in der Fassung vom 08.08.2019, bestehend aus Teil A Planzeichnung, Teil B Textliche Festsetzungen, Teil C Hinweise einschließlich Begründung

zu 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund hat am 17.06.2019 im öffentlichen Teil der Sitzung im Einzelnen beschlossen:

1. auf einem Teil von Flurstück Nummer 603/1 der Gemarkung Hauptmannsgrün und einem Teil von Flurstück Nummer 740/3 der Gemarkung Hauptmannsgrün (gemäß Anlage: Räumlicher Geltungsbereich) die Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Heinsdorfergrund „An der Voigtsgrüner Straße“ im Ortsteil Hauptmannsgrün.

2. den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Gemeinde Heinsdorfergrund „An der Voigtsgrüner Straße“ im Ortsteil Hauptmannsgrün ortsüblich bekannt zu machen.

3. den Flächennutzungsplanentwurf der Gemeinde Heinsdorfergrund für den Geltungsbereich der Gemeinde Heinsdorfergrund „An der Voigtsgrüner Straße“ im Ortsteil Hauptmannsgrün anzupassen.

4. einen Städtebaulichen Vertrag sowie einen Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Heinsdorfergrund und den Investoren Susann Lux sowie Marcus Lux auszuarbeiten.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Leserforum Ab sofort möchten wir gern eine neue Rubrik im Raumbachboten veröffentlichen. Dazu benötigen wir Ihre Unterstützung. Schreiben Sie uns Ihre Meinung, Kommentare oder Hinweise als Leserbrief!

zu 2.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund hat am 19.08.2019 im öffentlichen Teil der Sitzung im Einzelnen beschlossen:

1.
den 1. Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Heinsdorfergrund „An der Voigtsgrüner Straße“ im Ortsteil Hauptmannsgrün in der Fassung vom 08.08.2019, bestehend aus Teil A Planzeichnung, Teil B Textliche Festsetzungen, Teil C Hinweise einschließlich Begründung mit Umweltbericht.

2.
die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Heinsdorfergrund „An der Voigtsgrüner Straße“ im Ortsteil Hauptmannsgrün in der Fassung vom 08.08.2019.

3.
die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 1. Entwurfs des Bebauungsplanes der Gemeinde Heinsdorfergrund „An der Voigtsgrüner Straße“ im Ortsteil Hauptmannsgrün in der Fassung vom 08.08.2019.

4.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den in der Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Heinsdorfergrund und dem Vorhabenträger, Firma Zwickauer Baugrund-Marcus Lux, abzuschließen.

5.
Die Bürgermeisterin wird weiterhin beauftragt, einen Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Heinsdorfergrund und dem Vorhabenträger, Firma Zwickauer Baugrund-Marcus Lux, auszuarbeiten.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund beschloss am 13.05.2019 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Vorhaben- und Erschließungsplan- Wohngebiet „Waldblick“ aus der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2000 zur Beseitigung des Rechtsscheins aufzuheben.

Der Standort an der Voigtsgrüner Straße wird seitens der Gemeinde Heinsdorfergrund als zukünftige gemeindliche Entwicklungsfläche mit Wohnfunktion gesehen. Im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit gemäß § 1 BauGB verfolgt sie das Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Dies soll durch die Entstehung eines Wohnbaustandortes mit Hilfe eines verbindlichen Bauleitplanverfahrens realisiert werden. Sie beabsichtigt die Planungskosten mittels städtebaulichen Vertrags und die Erschließungskosten mittels Erschließungsvertrag auf den Vorhabenträger zu übertragen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 2,95 ha auf einem Teil von Flurstück Nummer 603/1 der Gemarkung Hauptmannsgrün (derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche) und einem Teil von Flurstück Nummer 740/3 der Gemarkung Hauptmannsgrün (Verkehrsanlage).

Für die Errichtung von Eigenheimen liegen Anfragen bei der Gemeinde Heinsdorfergrund und bei der Firma Zwickauer Baugrund vor. Der Vorhabenträger beabsichtigt den Wohnbaustandort gemeinsam mit seinen privaten Absichten zu entwickeln.

Der vorliegende 1. Planentwurf ist mit seinen Bestandteilen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig erhalten die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

innerhalb eines Monats die Möglichkeit, Stellungnahmen bezogen auf Ihren zuständigen Aufgabenbereich zu erarbeiten und einzureichen. Sie werden zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert.

Die eingehenden Hinweise, Bedenken und Anregungen werden anschließend zusammengefasst, bewertet und für den Abwägungsvorschlag zum 1. Entwurf aufbereitet. Der aufgrund dieses Abwägungsergebnisses überarbeitete 1. Entwurf soll in diesem Bauleitplanverfahren zum 2. Entwurf dieses verbindlichen Bauleitplanes führen.

Entsprechend dem im BauGB gesetzlich vorgeschriebenem Verfahren wird der 2. Entwurf analog dem 1. Entwurf einer wiederholten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden unterzogen. Die Auswertung der vorgebrachten Stellungnahmen soll anschließend zur Satzungsfassung des Bebauungsplanes der Gemeinde Heinsdorfergrund „An der Voigtsgrüner Straße“ im Ortsteil Hauptmannsgrün führen.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Ausgelegt wird der 1. Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Heinsdorfergrund „An der Voigtsgrüner Straße“ im Ortsteil Hauptmannsgrün in der Fassung vom 08.08.2019, bestehend aus Teil A Planzeichnung, Teil B Textliche Festsetzungen, Teil C Hinweise einschließlich Begründung mit Umweltbericht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom **30.09.2019 bis 01.11.2019** mittels

- öffentlicher Auslegung in der Stadtverwaltung Reichenbach im Rathaus Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland, Fachbereich 2 Bau- und Stadtentwicklung, Zimmer 223, 2. Obergeschoss während der Dienstzeiten
Montag, Dienstag, Mittwoch 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr.
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr.
- öffentlicher Auslegung in der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund im Gemeindeamt Reichenbacher Straße 173, 08468 Heinsdorfergrund, OT Oberheinsdorf während der Öffnungszeiten
Montag, Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr.
Mittwoch und Freitag geschlossen.

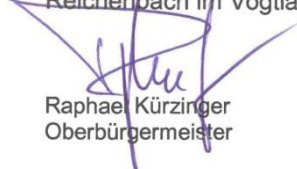
Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB ist im oben genannten Zeitraum im Internet

- der 1. Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Heinsdorfergrund „An der Voigtsgrüner Straße“ im Ortsteil Hauptmannsgrün in der Fassung vom 08.08.2019, bestehend aus Teil A Planzeichnung, Teil B Textliche Festsetzungen, Teil C Hinweise einschließlich Begründung mit Umweltbericht auf der Homepage
 - der Stadt Reichenbach <https://www.reichenbach-vogtland.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bauleitplanung/bebauungsplaene/> sowie

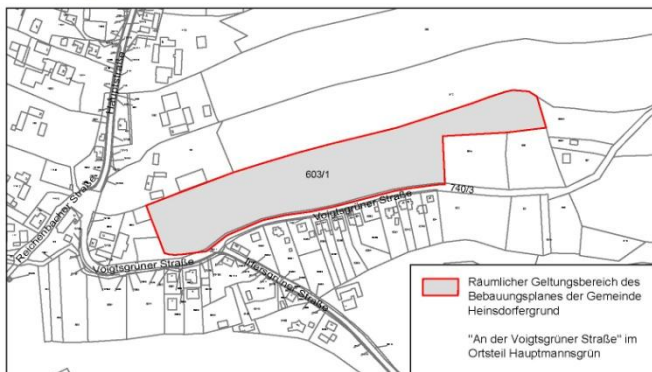
- o der Gemeinde Heinsdorfergrund http://www.heinsdorfergrund-vogtland.de/inhalte/gemeinde_heinsdorfergrund/inhalt/gemeindeverwaltung/amt_bekanntmachungen/amt-bekanntmachungen einsehbar.
- zusätzlich erfolgt die Einstellung und Bereitstellung der Planunterlagen zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Heinsdorfergrund „An der Voigtsgrüner Straße“ im Ortsteil Hauptmannsgrün in der Fassung vom 08.08.2019, bestehend aus Teil A Planzeichnung, Teil B Textliche Festsetzungen, Teil C Hinweise einschließlich Begründung mit Umweltbericht im Internet des Zentralen Landesportal Bauleitplanung www.bauleitplanung.sachsen.de.

Während dieser Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Hinweise, Bedenken und Anregungen zu den Zielen der Planung können von jedermann an die Stadtverwaltung Reichenbach im Rathaus Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland, Fachbereich 2 Bau- und Stadtentwicklung, SG Stadtentwicklung/-planung schriftlich oder während der genannten Dienststunden im o. g. Amt der Stadtverwaltung Reichenbach, zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Reichenbach im Vogtland, 26.08.2019



Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Anlage: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Heinsdorfergrund „An der Voigtsgrüner Straße“ im Ortsteil Hauptmannsgrün

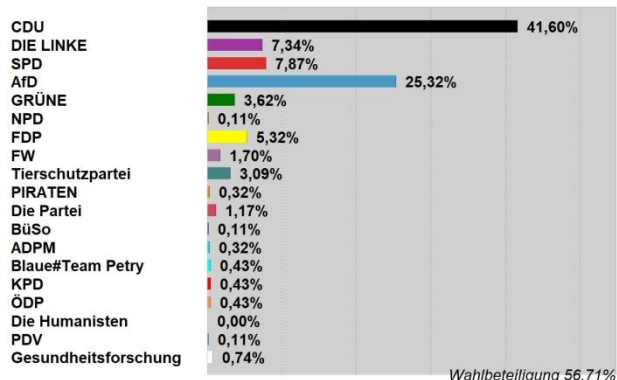
Wahl zum 7. Sächsischen Landtag:

Die Ergebnisse in den einzelnen Wahlbezirken sind auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter [www.reichenbach-vogtland.de/Stadt & Bürger / Stadtpolitik / Wahlen](http://www.reichenbach-vogtland.de/Stadt%20&%20B%C3%BCrger/Stadtpolitik/Wahlen) einsehbar.

Die Wahlbriefe der Gemeinde Heinsdorfergrund wurden im Briefwahlvorstand III der Stadt Reichenbach im Vogtland mit ausgezählt und somit in dessen Wahlergebnis enthalten. Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses des gesamten Wahlkreises 4 – Vogtland 4 erfolgt durch die Kreiswahlleiterin.

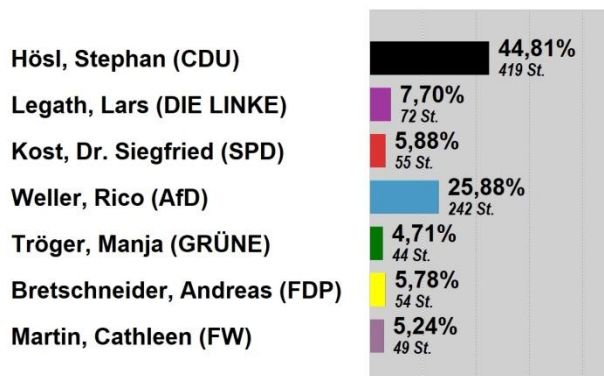
So wurde in der Gemeinde Heinsdorfergrund am 01. September 2019 gewählt:

Teilergebnis Landtagswahl Sachsen 2019 - Listenstimme
Wahlbereich 14523150
Ergebnis
Stimmenanteile in Prozent (%)



Heinsdorfergrund (ohne Briefwähler)

Teilergebnis Landtagswahl Sachsen 2019 - Direktstimme
Wahlbereich 14523150
Ergebnis
Stimmenanteile in Prozent (%)



Heinsdorfergrund (ohne Briefwähler)

Ein Dankeschön! Die Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund bedankt sich herzlich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die durch ihre freiwillige Mitarbeit in den Wahlvorständen zum Gelingen der Landtagswahl in Heinsdorfergrund beigetragen haben.

„Dankeschön“ - Veranstaltung am 21.08.2019 im Gemeindezentrum für alle Helfer und Retter beim Großbrand der GTO in Unterheinsdorf am 26.06.2019



Dabei wurden 6 Bürgerpreise der Sparkassenstiftung vergeben.

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE HEINSDORFERGRUND

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 543) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund am 19.08.2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organeile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 2 Gemeinderäten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können.

Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

ZWEITER TEIL RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.

Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Absatz 3 bekanntgegeben worden sind.

MITTEILUNG

Der Bauhof sucht für dieses Jahr Weihnachtsbäume für unsere öffentlichen Plätze.

Bitte melden Sie sich bei
Herrn Schuldt 0172 / 892 83 22
bzw. in der **Gemeinde-**
verwaltung 03765 / 1 23 64

Ihre Gemeinde



DRITTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GE- MEINDERATES

ERSTER ABSCHNITT VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung.

Der Bürgermeister schafft die technischen Voraussetzungen für die elektronische Ratsarbeit. Die dafür erforderlichen mobilen Endgeräte werden den Gemeinderäten für die Dauer der Wahlperiode bereitgestellt.

Zur rechtsverbindlichen elektronischen Übersendung der Einladungen im Sinne des Abs. 2 wird den Gemeinderäten ein eigenes E-Mail-Postfach eingerichtet. Die Zustellung erfolgt an dieses E-Mail-Postfach. Der Zugriff auf das E-Mail-Postfach erfolgt über die zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräte. Elemente im E-Mail-Postfach werden zeitlich begrenzt aufbewahrt. Einladungen und Beratungsunterlagen stehen im Ratsinformationssystem dauerhaft zur Verfügung.

Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen ist ein Ratsinformationssystem im Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen oder das E-Mail-Postfach nehmen können.

(4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter

Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

(3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.

(6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungs-

tag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER SITZUN- GEN DES GEMEINDERATES

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der

Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche

Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Ta-

gesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen,

Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,

c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,

d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht-öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 18 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Au-

ßer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimm-berechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 23 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeindera-

tes durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das

Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES GEMEINDERATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben,

und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSCHÜSSE

§ 29 Beschließende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.

(2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 30 Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht-öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

FÜNFTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG DES ÄLTESTENRATES

§ 31 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Die Gemeinderäte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Bürgermeister als auch die Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Bürgermeister und Gemeinderat bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Ältestenrat soll vom Vorsitzenden rechtzeitig vor einer Sitzung des Gemeinderates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

SECHSTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG VON BEIRÄTEN

§ 32 Geschäftsgang der Beiräte

(1) Auf das Verfahren der vom Gemeinderat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 30) sinngemäß Anwendung.

(2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Gemeinderat oder dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Kleiner Tipp! 14.09.2019, 10 Uhr
Der kleine Maulwurf – Lesung in der
Jürgen-Fuchs-Bibliothek Reichenbach

SIEBTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE

§ 33 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

(1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

(2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

ACHTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 34 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 09.04.2013 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 27.08.2019


Marion Dick
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmi-

gung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Oberheinsdorf

An alle Waldeigentümer der Gemarkung Oberheinsdorf, aus gegebenem Anlass bitten wir alle Waldeigentümer die Grenzsteine in die mit dem Amt für Flurneueordnung verhandelten Grenzen zu setzen.

Die Grenzsteine erhalten Sie nach telefonischer Terminvereinbarung über den Bauhof der Gemeinde Herrn Schuldt.

Handy: 0172/ 892 83 22

Termin: 30.04.2020



INFORMATION

Die mobile Schadstoffsammlung erfolgt in der Gemeinde Heinsdorfergrund am

04.10.2019

Im OT Unterheinsdorf:
Platz am Sportplatz, 16:00 – 16:30 Uhr

Im OT Oberheinsdorf:
am Gemeindeamt, 16:45 – 17:15 Uhr

Im OT Hauptmannsgrün:
Bushaltestelle Schweizerhaus,
17:30 – 18:00 Uhr

Das 1. Radwegfest, ein neues Highlight?!

Das war eine Demonstration unseres wunderbaren Vereinslebens in Heinsdorfergrund. Das erste Radwegfest entlang des Raumbachs war ein toller Erfolg. Alle haben mitgemacht und an 12 Stationen ist jeder auf seine Kosten gekommen. Die Vereine, die Grundschule, die beiden Kitas und die Dorfjugend haben mit einem bunten Mix an Angeboten keine Wünsche unerfüllt gelassen. Die Unterheinsdorfer Ortswehr, mit ihrer 145 Jahrfeier, die Jugendfeuerwehr und der Kleintierzüchterverein eröffneten den bunten Reigen mit einem bunten Programm rund um Feuerwehr und Kuschelhase.

Schon am Unterheinsdorfer Dorfplatz konnte man sich sportlich betätigen. Sandra Licht mit Ihren Sportsfreunden hatten aber auch Leckereien vom Waffeleisen zu bieten. Nur wenige Meter weiter konnte jedermann einen Blick in die tollen Pensionsräume „Ferienwohnungen am Schmalzbach“ werfen und ein paar besondere Snacks genießen.

Die „Dorfjugend“ hatte eine „Trödel-Tombola“ vorbereitet und damit ein paar Euro für die Ausgestaltung ihrer neuen Räume gesammelt. Jedes Los ein Gewinn und wie sich manch ein Gewinner über den Trödel gefreut hat!

Weiter ging's mit 2 geschäftstüchtigen Mädels, die ihre selbst gemachte Seife verkauften. Eine kleine Auffrischung des Sani-Kurses war beim Sanitätsdienst Georgi problemlos möglich.

Rund um die Rollbock gab es alles zum 110-jährigen Jubiläum des Personenverkehrs von Reichenbach nach Heinsdorfergrund zu erfahren. Die Hirschsteiner gaben ein frisch aufgepepptes Stimmungslied zur „Mielisch Berta“ zum Besten und trafen damit den Nerv der Eisenbahnfreunde, die extra dafür zum Teil eine weite Anreise hin nahmen.

Von Weiten konnte man schon das Highlight des Heimatvereins erspähen. Keine Hüpfburg, eine Rutschburg, gesponsert von der enviaM, sorgten unter den Kleinen für Spaß ohne Ende. Die selbst gemachte Gulaschsuppe des Heimatvereins war wieder super lecker. Manch kleiner Handwerker/in nahm ein selbst zusammengebautes Vogelhäuschen mit nach Hause. Natürlich kamen an der Station des Traditionsvereins die Kettenkarussellfans voll auf ihr Kosten. Der schicke Opel Blitz und Mercedes sorgten bei den vielleicht und hoffentlich zukünftigen Jugendfeuerwehrlingen für glänzende Augen.

Für die erste Station im OT Hauptmannsgrün stellte Lars Hölzel der Grundschule seine Zimmerei zu Verfügung. Der Kuchenbasar der Grundschule-Eltern war wieder unübertroffen. Wo die Grundschule einlädt ist natürlich die SAQ nicht weit. Die selbst gemachten Töpfer- und Basteleien fanden ihre Abnehmer. Selberbasteln war natürlich auch ausgiebig möglich.

Die Kita Hauptmannsgrün konnte man in der „Busse“ finden. Mit einer Anleitung für eine Sternenlampe im Gepäck ging es nach 12 km zur letzten Station des Carnivalvereins und des Dorfclubs Hauptmannsgrün. Natürlich wurde wieder fleißig am Wappen genagelt. Ihre Geschicklichkeit auf „komischen“ Geräten stellte die Kids unter Beweis. Koordinierungsprobleme hatte da so mancher Erwachsener. Natürlich konnte man auch schon ein paar Anregungen für den nächsten Fasching mit nach Hause nehmen.

Der Sonntag durfte nicht kürzer sein, um alles mit der angemessenen Sorgfalt zu absolvieren.

Die Kooperation unserer Vereine und Einrichtungen geht Dank aller Beteiligten und fleißigen Helfer in eine neue Dimension. Vielen Dank an euch alle und natürlich auch an die vielen Besucher!

Die Stempelaktion sorgte für ein ordentliches Gewusel zwischen den Stationen. **Die Auslosung wird mit dem Heimatverein und dem Dorfclub im Rahmen des diesjährigen Gewerbestammtisches erfolgen. Die Gewinner des von Autohaus Roth gesponserten Fahrrads und die Gutscheine vom Fahrrad Hering werden im Rahmen der Oktobersitzung am 14.10.2019 überreicht!!**

Marion Dick
Bürgermeisterin

Uwe Herfurth

Ihr Schornsteinfegermeister

- ◆ Gebäudeenergieberater des HWK
- ◆ Wir sorgen für Brand- und Umweltschutz
- ◆ Energieeinsparung und beraten Neutral

Frühlingsstraße 24 • 08058 Zwickau

Tel.: 0375 / 29 67 49

Fax 0375 / 21 44 140

Mobil 01522/2592300

E-Mail: uweherfurth@web.de



(3. Fortsetzung)

Zur Geschichte des Feuerlöschwesens im Ort Oberheinsdorf

Mit der Gründung einer „Freiwilligen Abteilung der Pflichtfeuerwehr Oberheinsdorf“ am 15. August 1930 waren ab 1931 statistische Berichte an den „Landesverband sächsischer Feuerwehren e.V.“ und an die „Bezirkshauptmannschaft“ abzugeben. Im Jahresbericht für 1931 wird ausgewiesen, dass die junge Wehr zu 3 Einsätzen nach Hauptmannsgrün ausrücken musste und dafür einmal eine Prämie erhielt. Mitglied im „Landesverband sächsischer Feuerwehren e.V.“ wurde die Wehr am 15. November 1931 und gleichzeitig auch Mitglied im Kreis- und Bezirksverband. Dem Beitritt ging eine Sitzung des Feuerlöschausschusses unter Vorsitz des Bürgermeisters, Herrn Karl Wiedemann, dem Kommandanten, Reinhard Albert, und weiteren 8 Mitgliedern voraus. In dieser Sitzung wurde auch über den Bau eines Steigerturms gesprochen. Man war der Auffassung, dass durch den Abbruch der „Deutschen Wollentfettung AG“ preiswert entsprechendes Baumaterial zu bekommen sei und damit die Baukosten nicht höher als 200,00 RM liegen werden. Die „Deutsche Wollentfettung AG“ stand bis etwa 1930 bevor sie abgebrochen wurde, auf dem Gelände Fabrikberg und hatte einen Gleisanschluss der Rollbockbahn vom 15. Dezember 1902 bis zur Stilllegung ca. 1929.

Diese Niederschrift ist datiert auf den 29. August 1931 und trät die Unterschriften von:

- John. Hertel, Schriftführer
- Kurt Löffler, Otto Schneider, Oswald Meyer

Normen für Uniformen gab es um 1930 nicht. Jede Wehr konnte sich nach eigenen Vorstellungen seine Uniform schneidern lassen. Diese war dann „Einsatzuniform“ und auch gleichzeitig „Dienstuniform“. Sie bestand aus Hose, meist weiß, und Jacke, genannt Rock. Um der Forderung des Kommandanten, Reinhard Albert, nachzukommen,

wurde Uniformstoff von der Firma F.W. Kessler und Futterstoff von Kurt Wolf, beide Firmen aus Reichenbach, gekauft. Der Schneidermeister Ernst Dittes aus Hauptmannsgrün fertigte einen „Musterrock“ für Arthur Grünert an, der vom Bürgermeister, Karl Wiedemann, abgenommen wurde. Daraufhin erhielten die Schneidermeister Kurt Hempel aus Waldkirchen für 13 und Ernst Dittes aus Hauptmannsgrün für 12 „Röcke“ den Auftrag zur Fertigung.

Im März 1933 verabschiedete der Gemeinderat mit dem Bürgermeister, Herrn Wiedemann, eine Feuerlöschordnung für die Pflichtfeuerwehr, denn diese bestand neben der „Freiwilligen Abteilung“ weiter. Darin ist in § 3 festgelegt:

„Der Bürgermeister hatte alle auf das Feuerlöschwesen bezüglichen Anordnungen zu treffen und die Leitung bei Bränden, sowie die Leitung bei Übungen der Pflichtfeuerwehr zu übernehmen. Wer von einem Brand im Ort oder in benachbarten Orten Kenntnis erlangt, hat sofort den Bürgermeister (Feuerlöschdirektor) zu verständigen und den nötigen „Feuerlärm“ zu veranlassen.“

Darüber hinaus war auch festgelegt, dass jeder Pferdebesitzer verpflichtet ist, die Bespannung der Spritze bei Bränden im und außerhalb des Ortes zu leisten. In den „Allgemeinen Bestimmungen“ war festgelegt, dass in jedem Gehöft jederzeit eine brauchbare Feuerleiter, ein Feuerhaken und eine Laterne mit Licht vorhanden zu sein hat und die Zugänge zu Brunnen, Teichen und sonstigen Wasserbehältern jederzeit zu gewährleisten ist.

Im gleichen Jahr gewährte die Brandversicherungskammer auf Antrag eine Beihilfe von 60 RM für die Instandhaltung der „Pfüten“ – damit waren Staustellen im Raumbach zur Entnahme von Löschwasser gemeint. Bereits 1927, also drei Jahre vor der Gründung der „Freiwilligen Abteilung der Pflichtfeuerwehr“ richtete der Bürgermeister, Herr Wiedemann, ein Schreiben an die Amtshauptmannschaft zu Plauen und teilte mit, dass die Gemeinde einen Umbau bzw. Vergrößerungsbau ihres jetzigen Spritzenhauses vornehmen und darin eine Freibank, einen Karzer (Gefängniszelle) und einen Geräteraum unterbringen möchte. Und da es zu diesem Zeitpunkt auch 5 wohnungssuchende Familien in Oberheinsdorf gab, sollten mindestens zwei Wohnungen mit entstehen. Ein entsprechendes Teilgrundstück war bereits käuflich erworben worden. Zur Finanzierung hieß es: „Die Baukosten werden 26.-28.000 RM betragen; der Eigenanteil war mit 2.000 RM angegeben.“ Sollte der Baukostenzuschuss nur 12.-15.000 RM betragen, würde die Gemeinde ein Darlehen von 10.-12.000 RM aufnehmen. Was nun folgte, war das berühmte „Schweigen im Walde“.

1929 gingen Schreiben an die Brandversicherungskammer und an das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium in Dresden; Inhalt neues Spritzenhaus mit zwei Wohnungen und – jetzt neu – einer Badeanstalt für die Allgemeinheit – Kosten dafür: 5.800 RM – denn Hauswasseranschlüsse waren zu dieser Zeit kaum vorhanden. Im April 1936 informierte die Gemeinde den Amtshauptmann, Herrn Beschorner, in Plauen, dass ein Spritzenhaus gebaut wird. Die Baukosten betragen ca. 6.000 RM, ein Darlehen wird nicht benötigt. Die Baugenehmigung wurde am 8. Juni 1936 mit folgenden Bedingungen erteilt: keine Unterkellerung, keine Wohnungen, keine Badeanstalt, Gefängniszelle beheizbar, aber Ofen außerhalb der Zelle und das Fenster war zu vergittern.

Nach viermonatiger Bauzeit lud der Bürgermeister, jetzt Herr Walter Meyer, und der Wehrführer, Reinhard Albert, zur Weihe des Feuerwehrheimes für den 18. Oktober 1936 ein. Die Weihe war mit der Hauptübung, die vormit-

tags 10 Uhr stattfand, verbunden. Nachmittags um 14 Uhr sollten sich alle geladenen Wehren und die Ortsvereine in Blechschmidt's Gasthof treffen, um dann 14.30 Uhr zum neuen Feuerwehrheim zu marschieren. Dort erfolgte die Weihe und die Wehr rückte zum Sturmangriff aus. Eingeladen waren die Wehren von:

- Unterheinsdorf
- Schneidenbach
- Cunsdorf
- Oberreichenbach
- Grün (heute ein Ortsteil von Lengenfeld)
- Rotschau und
- Brunn

und dazu die Vereine von Oberheinsdorf.

Dies waren der

- Schützenverein, Vorsitzender Franz Klötzer
- Militärverein, Vorsitzender Johannes Hertel
- Turnverein, Vorsitzender Reinhard Knoll
- Jugendverein, Vorsitzender Kurt Popp
- Spar- und Kreditverein Vorsitzender Richard Jacob

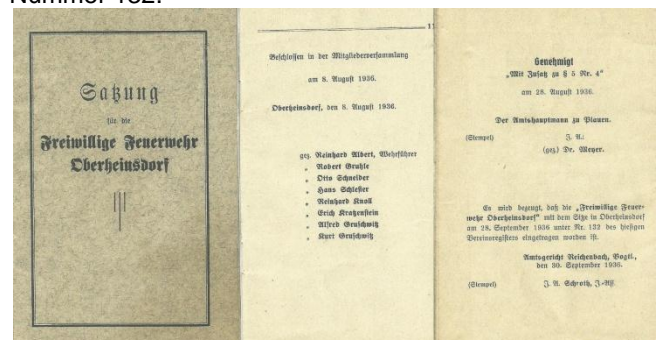
Hauptmannsgrün hatte zu dieser Zeit noch keine Feuerwehr.

Der Landesverband sächsischer Feuerwehren e.V. forderte in der „Sächsischen Feuerwehr Zeitung“ vom 31. Mai 1936, dass alle freiwilligen Feuerwehren entsprechend der beigefügten Mustersatzung eigene Satzungen zu erarbeiten haben und diese beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister einzutragen haben. Grundlage dieser Anordnung bildete der „Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Inneren“ (Rd. Erl. D. R. u. Pr. Mdl).

Zur Mitgliederversammlung am 8. August 1936 wurde die neue Satzung beschlossen und unterzeichnet von:

Reinhard Albert, Wehrführer
 Kurt Gruschwitz
 Robert Gruhle
 Otto Schneider
 Hans Schlesier, Reinhard Knoll
 Erich Kratzenstein, Alfred Gruschwitz.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Reichenbach erfolgte am 30. September 1936 unter der Nummer 132.



In den immer detaillierter werdenden Jahresberichten spielte die Frage nach den Löschwasserverhältnissen eine immer stärkere Rolle. Für 1935 wurde dazu vermerkt: an Löschwasser ist vorhanden: 1 Mühlgrube, 13 Teiche, der Dorfbach und 5 „Pfüten“. Die Frage nach der Erreichbarkeit der Teiche wurde mit „ungenügend“ eingeschätzt.

Im Schreiben des Landesfeuerwehrführers vom 25. Oktober 1937 werden die Gemeinden verpflichtet, die neue

amtliche Zeitschrift für das Feuerlöschwesen „Die Feuerlöschpolizei“ für ihre Feuerwehren zu abonnieren; ein Exemplar für 4 Feuerwehrmitglieder war Pflicht.

Literaturnachweis:

- Sächsische Feuerwehrzeitung Nr. 10 / 63. Jahrgang vom 31. Mai 1936 (Kopie)
- Archiv FF Oberheinsdorf
- Brandschutzgeschichte, 1. Auflage 2015, Kohlhammer Verlag
- div. Kopien vom Landratsamt Vogtlandkreis, Archiv, Dienststelle Reichenbach Dr.-Külz-Str. 6

Verfasser: Klaus Männel, Mitglied der Freiw. Feuerwehr Oberheinsdorf seit 1955

(Fortsetzung folgt)



Industrie- und Handelskammer-
Chemnitz
Regionalkammer Plauen

➔ Veranstaltungen

2. Business-Frauen-Lunch Vogtland

Das neue Netzwerktreffen für Unternehmerinnen, Gründerinnen sowie Frauen in Führungspositionen aus dem Vogtland erhielt im Januar einen überwältigenden Zuspruch. 150 Frauen besuchten die Auftaktveranstaltung der IHK Plauen und ihrer Kooperationspartner. Das Format soll nunmehr mit einer Sommerveranstaltung am **13.09.2019**, im **Pfaffengut Plauen** fortgesetzt werden. In ungezwungenem Ambiente werden Vorbildunternehmerinnen der BMWi Initiative „FRAUEN unternehmen“ ihren Weg zum Erfolg vorstellen und aus der unternehmerischen Praxis berichten. Natürlich gibt es wieder ausreichend Zeit zum Austausch und Kennenlernen. Abgerundet wird die Veranstaltung mit Firmenpräsentationen regionaler Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen.

⇒ Information und Anmeldung:

Yvonne Dölz, www.chemnitz.ihk.de

Fax: 03741 214-3301, (Dokumenten-Nr. 123127442)

Workshop „1x1 des Onlinehandels“

In diesem Workshop erhalten Sie die wichtigsten umsatzsteuerlichen Spielregeln zum Onlinehandel, damit Sie finanzamtssicher online handeln können.

Termin: 17. September 2019
09:00 Uhr – 13:00 Uhr

Entgelt: 40,00 €

Veranstaltungsort: IHK Chemnitz, Regionalkammer Plauen, Friedensstraße 32, 08523 Plauen

Ansprechpartner:

Uta Eichel Tel. 03741/214 3240,

E-Mail: uta.eichel@chemnitz.ihk.de

Florian Schinnerling Tel. 03741/214-3310

E-Mail: florian.schinnerling@chemnitz.ihk.de

Workshop Schweiz

Im Workshop erhalten Sie Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen, Melde- und Bewilligungsverfahren, Haftungs- und Sanktionsrisiken sowie zu den Mehrwertsteuerpflichten in der Schweiz.

Termin: 7. Oktober 2019,
13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Entgelt: 50,00 €

Veranstaltungs- IHK Chemnitz, Regionalkammer Plauen,
ort: en, Friedensstraße 32, 08523 Plauen

Ansprechpartnerin: Uta Eichel, Tel. 03741/214 3240

E-Mail: uta.eichel@chemnitz.ihk.de

➔ Weiterbildungen

Unterrichtungen im Bewachungsgewerbe nach § 34a

Beschäftigte eines Bewachungsunternehmens müssen diesen Unterrichtsnachweis erbringen, bevor sie mit Bewachungsaufgaben betraut werden dürfen. Die nächste Unterrichtung findet an der Industrie- und Handelskammer in Plauen vom 23.09.2019 bis 27.09.2019 statt.

⇒ Information und Anmeldung:

Annett Weller, Tel.: 03741/214-3401, VA-Nr. 10055

Auch ohne Studium – Weiterbildung gleichwertig dem Bachelor

25.09.2019: Info-Veranstaltungen der IHK zum Geprüften Wirtschaftsfachwirt

Eröffnen Sie für sich bessere berufliche Perspektiven. Mehr Verantwortung übernehmen, bessere Verdienstaussichten und sich selbst weiterentwickeln – der Weg dazu ist die Weiterbildung.

Am 04.11.2019 startet die IHK Regionalkammer Plauen erneut einen berufs begleitenden Vorbereitungslehrgang auf die IHK-Prüfung zum „Geprüften Wirtschaftsfachwirt“. Dieser bundesweit anerkannte IHK-Abschluss öffnet allen, die über einen kaufmännischen oder verwaltenden Berufsabschluss und dienliche berufliche Praxis verfügen, die Tür zum beruflichen Aufstieg. Dieser Abschluss, nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) auf Stufe 6 – also gleichwertig einem Bachelorabschluss, wird den vielseitigen Anforderungen in den verschiedenen Bereichen eines Unternehmens oder anderen wirtschaftlich handelnden Einrichtungen, Organisationen und Institutionen bei Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben gerecht. Dazu gibt es die attraktive Förderung über das Aufstiegs-BAföG.

Die Unternehmen suchen Fachkräfte und Sie möchten beruflich nicht stehenbleiben. Zur Vorstellung des Fortbildungsabschlusses sowie zur Beantwortung Ihrer Fragen zu den Zugangsvoraussetzungen, der Organisation des Lehrgangs und zu den Fördermöglichkeiten findet am **25.09.2019** um 17:00 Uhr eine INFO-VERANSTALTUNG in der IHK statt.

⇒ Information und Anmeldung:

Cornelia Wunderlich, Telefon 03741 214-3411,
VA-Nr. 10144

Deutsches Rotes Kreuz

Mit einem halben Liter Blut Leben retten: Sicherheit von Spender und Empfänger hat für das DRK oberste Priorität

Informationen und alle Termine zur Blutspende erhalten Sie unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos). Bitte zur Blutspende den Personalausweis bereithalten! (Foto: ©DRK-Blutspendedienst; Nutzung honorarfrei)

Blutspendetermine September 2019

Donnerstag, 19. 09. 2019	Reichenbach, Rathaus, Markt 1	14:00	18:00
-----------------------------	----------------------------------	-------	-------

Blutspendetermine Oktober 2019

Mittwoch, 09. 10. 2019	Reichenbach, Neuberin-Schule, Leinweberstr. 14	14:30	18:30
Mittwoch, 30. 10. 2019	Reichenbach, Hotel „Am Park“, Lengenfelder Str. 3	13:30	17:00

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Alle DRK-Blutspendetermine unter

⇒ www.blutspende.de oder Servicetelefon 0800 11 949 11
(kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

DRK Kreisverband Vogtland/Reichenbach

Selbsthilfegruppe Koordinatorin:

Frau Barbara Vogl - Dipl. Sozialarbeiterin / -pädagogin (FH)
Marienstraße 11, 08468 Reichenbach
Telefon: 03765 / 711058
E-Mail: b.vogl@drk-reichenbach.de

Treffpunkt:

Begegnungsstätte der Sparkassenstiftung Vogtland
Nordhorner Platz 3, 08468 Reichenbach
Telefon: 03765 / 69327

Zeit: 16:00 Uhr

Tag: jeden 4. Mittwoch im Monat

Nutzen Sie unsere Erfahrungen und Angebote.

Unterstützen Sie die Arbeit der Angehörigengruppe durch Spenden.

IBAN: DE 55 8705 8000 3812 0096 83

BIC: WELADED 1 PLX

Sparkasse Vogtland

Verwendungszweck: **SHG-Demenz**

Veranstaltungen

25.09.2019 6. Alzheimerstag „Menschen mit Demenz – wertschätzend begegnen“ – Integrative Validation nach Richard
Treffpunkt: 14:00Uhr

Hospizverein Vogtland e.V.

Nordhorner Platz 1, 08468 Reichenbach
Telefon: 0 37 65 / 61 28 88



Sie suchen eine Freizeitbeschäftigung/ ein Ehrenamt und erwarten:

- Sinnhaftigkeit
- Sie wollen Menschen kennen lernen
- Kontakte knüpfen
- Anderen gutes Tun
- dann sind Sie beim Hospizverein Vogtland e.V. richtig.

Wir bieten Ihnen:

Austausch, Regelmäßige Weiterbildungen, Gruppenabende und Supervisionen
Gemeinsames Sommerfest ,Weihnachtsfeiern...

Wir sind:

Ein gutes Team von über 50 Ehrenamtlichen Hospizhelfern, 2 Hauptamtlichen Mitarbeitern, einen engagierten Vorstand und 110 Vereinsmitglieder

Uns ist wichtig:

Das Dasein für Kranke Menschen und ihre Zugehörigen.
Das Akzeptieren von Unterschieden im Leben, Glauben

und Arbeiten. Das Finden in der Gemeinschaft. Die Freiheit selbst über das „Maß der Mitarbeit“ zu entscheiden. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir freuen uns auf Sie.

Kurs „Schwerkranke und Angehörige begleiten“

Start: 13.09.2019

⇒ Informationen, Anmeldung und Kontakt unter:

Hospizverein Vogtland e.V., Büro Reichenbach
Telefon: 03765/ 612888 und Mobil: 0174 71 25 976
www.hospizverein-vogtland.de
hospizverein-vogtland@online.de

Veranstaltung	Datum	Ort
Beratung zu Vorsorge-dokumenten und Begleitung von Angehörigen	Zu den Büro-öffnungszeiten und nach tel. Vereinbarung	Büro Hospizverein Vogtland e.V. RC, Begegnungsstätte Nordhorner Platz 1
Trauercafe´	07.10.2019, 15:00–17:00 Uhr	Reichenbach Begegnungsstätte Nordhorner Platz 1
Trauerselbsthilfegruppe für Angehörige um Suizid	07.10.2019, 17:00-19:00 Uhr	Reichenbach Begegnungsstätte Nordhorner Platz 1



Wir freuen uns auf ihre Anmeldung

Oktoberfest am 26.10.2019 im Gemeindezentrum mit

Die STYROLER



Karten an allen bekannten Vorverkaufsstellen

für 15 €:

Geschäft Meichsner, Bäckerei Zeidler,
Torsten Hofmann, Kerstin Reißmann

Kleiner Tipp! 02. / 03.10.2019, Bürgerfest in der Innenstadt Reichenbach mit Bürgerfest After Show Party am 02.10.2019, ab 22 Uhr im Neuberinhaus Reichenbach, Eintritt: 6,00€ (P18)

NACHRICHTEN AUS DER SCHULE

Einschulungsfeier 2019

In diesem Schuljahr konnten 24 Mädchen und Jungen aus Heinsdorfergrund und Umgebung zur Einschulungsfeier begrüßt werden. Die Kinder der AG Chor und Theater hatten das Minimusical „Die Buchstabenpiraten“ ausgewählt. Dabei machten die kleinen Piraten eine Entdeckung mit geheimnisvollen Buchstaben und erlernten auf ihrer Fahrt das Lesen, Schreiben und Rechnen. Auch die großen Gäste mussten schmunzeln, als es zur Schatzsuche an den Mühlteich Hauptmannsgrün ging. Die schlaunen Piraten konnten eine große Schatzkiste erobern, die Heinsdorfergrund zugutekommen soll. Bei flotten Tänzen und Liedern verflieg die Aufregung und die Klassenlehrerinnen Frau Gambke und Frau Förster überreichten die Zuckertüten an die Schulanfänger.



Klasse 1a mit Frau Gambke



Klasse 1b mit Frau Förster

3. Juli 2019 Projekttag der Schule

Die Schüler der Grundschule Hauptmannsgrün sind am Vormittag des 03. Juli 2019 im Gerätehaus der Oberheinsdorfer Feuerwehr zu Gast, um im Rahmen ihres Projekttages mehr über die Arbeit und Aufgaben der Feuerwehr zu erfahren.

So war es für alle sehr interessant, einmal ein Funkgerät zu bedienen und das Binden von bestimmten Knöten zu üben. Für viele Kinder war es total aufregend, das erste Mal in ihrem Leben einen Feuerlöscher zu benutzen oder einen Rauchmelder zu hören. Außerdem staunten viele, welche Geräte in einem Einsatzfahrzeug untergebracht sind oder wie viel Geschick man braucht beim Zielspritzen mit der Kübelspritze.

Fazit der Lehrer: so etwas sollten wir unbedingt wieder einmal machen! Uns hat es jedenfalls auch viel Spaß

gemacht und wir würden uns wünschen, wenn doch der Eine oder Andere mal bei der Jugendfeuerwehr in Unterheinsdorf vorbeischaute!



Schulleiter Günter Franke verabschiedet sich

Günter Franke schaut auf ein langes Lehrerdasein zurück. 42 Jahre war er im Schuldienst tätig. Auf die Frage, warum er Lehrer werden wollte, antwortet Franke, dass ihn seine Grundschullehrerin und sein Mathe/Physiklehrer während seiner Schulzeit sehr beeindruckt haben.

So wurden es tatsächlich auch die Fächer Mathematik und Physik, die Franke unterrichtete. Begonnen hat seine Lehrerkarriere in Hauptmannsgrün und Limbach, seit 1982 war „seine“ Schule die Neumarker Schule, genau jene Schule, die er als Schüler selbst besucht hatte. 1991 wurde Günter Franke stellvertretender Schulleiter, ein Jahr später, 1992 wurde er zum Schulleiter berufen. 27 Jahre verbrachte er auf dem Chefsessel, den Chef kehrte er allerdings nie heraus. Franke wollte Kinder auf ihrem Lebensweg begleiten. Wichtig war ihm immer, dass die Schüler sich in der Schule wohlfühlten und dass es ein gutes Verhältnis gab zwischen Eltern und Schule.

Die Neumarker Schule hat einen sehr guten Ruf, im letzten Schuljahr und im kommenden Schuljahr gibt es jeweils vier fünfte Klassen, der Zuspruch ist groß.

Dabei gab es Zeiten, da sah es nicht so gut aus für die Neumarker Oberschule, ein Jahr durfte keine fünfte Klasse aufgenommen werden, es war die Zeit, in der viele Schulen geschlossen wurden. Später wurde eine Klasse fünf mit 33 Schülern eingeschult, der erste Schritt zum Erhalt der Schule war getan. Heute lernen Schüler von 17 verschiedenen Grundschulen in Neumark, teilweise nehmen Schüler einen langen Anfahrtsweg in Kauf, um hier lernen zu können. Günter Franke wusste, welchen Wert die Außenwirkung einer Schule hat. Präsenz in der Presse, Zusammenarbeit mit der Gemeinde, Betrieben und der regionalen Wirtschaft machten sich bezahlt. Die Anmeldezahlen der Schüler stiegen. Schule und Gemeinde waren ein Team. Unter seiner Regie wurde das Ganztagsangebot der Schule aufgebaut, 2008 wurde das erste Zimmer mit Stehpulten ausgestattet, sogar RTL Fernsehen berichtete darüber.

Irgendwann platzte die Schule aus allen Nähten und so erfolgte von 2010-2012 ein Anbau, es wurden moderne Zimmer gestaltet, es gab wieder mehr Platz.

Günter Franke freut sich nun darauf, als Pensionär Zeit für seine Hobbys zu haben. Er freut sich auf Gartenarbeit, Aufenthalte in der Natur, Urlaube außerhalb der Ferien, Zeit mit seiner Ehefrau, die ihn in seiner Arbeit immer unterstützt hat.

Von den Schülern und Lehrern der Oberschule Neumark wurde Günter Franke sehr herzlich verabschiedet, es gab viele Geschenke, Fotos aus alten Zeiten, nette Gespräche.

Wir wünschen ihm für sein weiteres Leben viel Gesundheit und Schaffenskraft und viel Freude im neuen Lebensabschnitt.

A. Zantke



G. Franke bei den letzten Arbeiten

„Herzlichen Dank“ zum Abschied

Zum Ende meines beruflichen Weges möchte ich mich ganz herzlich bei all jenen bedanken, welche die Oberschule Neumark auf dem ereignisreichen Weg von 1989 bis heute tatkräftig unterstützt haben. Über aktive Mithilfe, Engagement im Ehrenamt der Elternvertretungen oder bei schulischen Veranstaltungen, Spenden/Sponsoring, Ideen oder kritischen Anregungen waren Sie für das Kollegium und mich eine wertvolle Hilfe bei der Erfüllung unseres anspruchsvollen Erziehungs- und Bildungsauftrages. Ich wünsche Ihnen Gesundheit, Glück und Erfolg im beruflichen und privaten Leben und bleiben Sie unserer Einrichtung weiterhin wohl gesonnen!

*Günter Franke
Oberschulrektor - Oberschule Neumark*

Oberschule Neumark spendet 360 Euro für das Freibad Neumark

Zweimal jährlich findet an der Oberschule Neumark eine Altkleidersammlung statt. Der Erlös kommt den Klassen zu Gute. Die Schüler haben zur letzten Altkleidersammlung beschlossen, 10% des Gesamterlöses an den Badverein Neumark zu spenden. So wurde dem Vorstandsmitglied Steffen Dietzel am 25.06.2019 ein Spendenscheck über 360 Euro übergeben.

Die Oberschüler freuen sich auf weitere Badbesuche und bedanken sich für die gute Zusammenarbeit.

Andrea Zantke



Vorstandsmitglied Steffen Diezel mit Liliana Drese (5c), Josi Kleinert (9b), Justin Meißner (9b), Alexander Sünnderhau und Leonard Schwarz (beide 5c) bei der Übergabe des symbolischen Schecks

Sparkasse Vogtland unterstützt Oberschule Neumark

Die Sparkasse Vogtland unterstützte die Oberschule Neumark beim Schulsportfest am 1. Juli 2019 mit einer Spende von 300 Euro. Dafür herzlichen Dank von der Schülerschaft und dem Lehrerkollegium!

Andrea Zantke



Frau A. Müller von der Sparkassenfiliale in Neumark mit Schülern der Klasse 5d bei der Übergabe des symbolischen Schecks

GRATULATION

Die Bürgermeisterin gratuliert den Jubilaren, die im Zeitraum 01.07. bis zum 31.08.2019 ihren Geburtstag begangen haben. Wir wünschen ihnen alles Gute und viel Gesundheit.

Der Hauptmannsgrüner Rentnerverein e. V. gratuliert allen Rentnern und Mitgliedern, die im Monat September Geburtstag haben, ganz herzlich und wünscht alles Gute und viel Gesundheit.

E. Hohmuth – Vorstand



VERANSTALTUNGEN im September 2019

- Heimatverein Große Fahrt, 5 Tage Bodensee
 15.09.19 Hoffest Waldkirchen, Festzelt Beginn: 15:00 Uhr
 18.09.19 Konstituierende Sitzung Beginn: 19:30 Uhr
 Ortschaftsrat OH, Gaststätte Bauerstube

FF Unterheinsdorf

19.09.19 Einsatzübung

FF Oberheinsdorf

19.09.19 Retten und Selbstretten

FF Hauptmannsgrün

26.09.19 Funk-Ausbildung



VERANSTALTUNGEN im Oktober 2019

- 11.10.19 Versammlung & Sauerkrautherstellung,
Vereinsraum Beginn: 18:30 Uhr
 17.10.19 Kaffeeahrt Donau Schwaben (Lichtenau)
 14.10.19 Öffentliche Gemeinderatsitzung,
Rollbockklausur Beginn: 19:00 Uhr

FF Unterheinsdorf

03.10.19 Dienst nach Anweisung

17.10.19 Abschlussübung

25.10.19 Winterfestmachung Einsatztechnik

31.10.19 Dienst nach Anweisung

FF Oberheinsdorf

02.10.19 Brandbekämpfung E-Fahrzeuge

17.10.19 Winterfestmachung

30.10.19 Ausleuchten Einsatzstelle

FF Hauptmannsgrün

02.10.19 gemeinsamer Dienst Einsatz E-Fahrzeuge

17.10.19 BMA Kindergarten Löwenzahn

24.10.19 Wartung Technik / Winterfestmachung



KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Unsere Gottesdienste im September 2019

Gottesdienste Kirche Waldkirchen

- 15.09.19 10.00 Uhr Regionalgottesdienst
 29.09.19 14.00 Uhr Erntedankgottesdienst

Gottesdienste Kirche Irfersgrün

- 22.09.19 10.00 Uhr Gottesdienst
 29.09.19 10.00 Uhr Erntedankgottesdienst

Weitere Veranstaltungen:

- 23.09.19 19:30 Uhr Orgelmusik mit dem Fahrradkantor
 Martin Schulze aus Frankfurt/Oder
mittwochs 20.00 Uhr Chorproben in Waldkirchen
donnerstags 19.30 Uhr Posaunenchorproben in
 Waldkirchen und Lengenfeld

Landeskirchliche Gemeinschaft Hauptmannsgrün

- 17.09.19 19.30 Uhr Frauenstunde

ANZEIGENHOTLINE 03765 | 12364

Bäckerei Zeidler

Reichenbacher Str. 110
 08468 Heinsdorfergrund
 OT Unterheinsdorf
 Tel.: 0 37 65 / 1 38 65



Neuigkeiten aus der Bäckerei Unser Urlaub ist vorbei.

Wenn ihr diese Zeilen lest, sind wir wieder erholt und mit neuer Kraft für euch da. Dann gibt es wieder Backwaren satt, wohl dem, der noch einen Bäcker hat.

Herbstzeit - Kartoffelernte - Kartoffelkuchenzeit

Wir haben, wie gewohnt, mittwochs und samstags leckeren, frischen Kartoffelkuchen im Angebot, natürlich aus neuen Kartoffeln von unserem Kartoffelbauern Torsten Dettel!



Guten Appetit!

*Euer erholtes
Bäckerteam
aus Heinsdorf*

LOGOPÄDIE

Heike Bohne

- staatlich anerkannt -

- Sprach-,
- Stimm- und
- neurofunktionelle Reorganisation n. Padovan
- Sprech-,
- Schlucktherapie

Dammsteinstr. 16
08468 Reichenbach/i. V.
Tel. 0 37 65 - 61 28 61

Herzliche Einladung zum Tag der TelefonSeelsorge, am Freitag, den 18.10.2019 nach Bad Elster!



18:00 Uhr Dankesandacht, 19:30 Uhr Benefizveranstaltung „Eine kleine Nachtmusik“ im König Albert Theater, Bad Elster

Karten: 14,00€ bzw. 16,00€ im Vorverkauf in der
 Touristinformation Bad Elster

Der Erlös kommt der Arbeit der TelefonSeelsorge zu Gute.

Redaktionsschluss nächste Ausgabe: **24.09.2019**
Erscheinungstag nächste Ausgabe: **11.10.2019**

Für die Informationen der Kirchen, Gemeinden und Vereine sind die jeweiligen Träger selbst verantwortlich. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu redigieren und zu kürzen.

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund,
 Tel.: 0 37 65 / 1 23 64, Fax: 0 37 65 / 1 48 24,
E-Mail: Heinsdorfergrund@reichenbach-vogtland.de

Redaktion und Druck: Repro Fritsch GmbH Reichenbach,
 Tel.: 0 37 65 / 1 23 43, Fax: 0 37 65 / 1 23 44,
E-Mail: info@repro-fritsch.de

Wärmertage 2019

am 3. Oktober

Stadtwerke Reichenbach

Roßplatz 13



**Neue Heizung gesucht?
Wir beraten Sie gern!**

ab 11 Uhr im Rahmen des Bürgerfestes

**Außerdem: Infos zu E-Mobilität
und Solar-/ PV-Anlagen**

Infos: vertrieb@swrc.de | 03765/7817-300

K & G Meisterbetrieb


**REICHENBACHER
BEDACHUNGS & KLEMPNER GbR**

Gabelsbergerstraße 45 | 08468 Reichenbach/Vogtl.
Tel. 0 37 65 / 61 02 42 | Fax 0 37 65 / 61 02 43
r-bedachung@t-online.de

**UNSERE LEISTUNGEN
IM ÜBERBLICK:**

Dacharbeiten aller Art | Klempner- und Gerüstarbeiten
Fassaden-, Isolierungs- und Holzbauarbeiten
Solartechnik | Wärmedämmung | Falzdach
Asbestsanierung

Frank Krause
 0170 / 2 26 06 75

Holger Gey
 0171 / 8 95 10 81



Alle Ausgaben und Informationen des
Raumbachboten finden Sie auch auf
unserer Homepage
www.heinsdorfergrund-vogtland.de

Fachcenter Garten + STL-Bau GmbH

Gartencenter - Baumschule - Landschaftsgestaltung

- Beeresträucher und Obstgehölze
- Schöne, winterharte Stauden
- Teichfilter, Bronzefiguren
- Winterfeste Keramik
- Granitbänke ab 99,- €
- Rasenmäher + Motorsensen

Macht
den Garten
schön



Öffnungszeiten Gartencenter Mo.-Fr. 9.30 bis 17.00 Uhr
Sa. 9.00 bis 12.00 Uhr

Hauptstraße 107, 08468 Hauptmannsgrün, 037600/5669611
www.garten-jacob.de



Physiotherapie am Bad - Nadine Weck

... eine gute Therapie beginnt in einer angenehmen
Atmosphäre ...

Therapieangebote

Manuelle Therapie	Krankengymnastik	Rückenschule
Lymphdrainage	Schlingentisch	CMD-Therapie
Bobath-Therapie	Elektrotherapie	Dorn-Therapie
Massagen	Ultraschall	Kinesio-Taping
Fango	Hausbesuche	Wellness
Marnitz-Therapie		

Freie Parkplätze direkt vor der Praxis!

Barrierefreie/Rollstuhlgerechte Praxisgestaltung!

Eisenbahnstraße 58 · 08468 Reichenbach

Telefon: 03765 - 6 10 37 76
physio_am_bad@yahoo.de

